

**positiven Lehrdarlegungen unterbringen.** So z. B. empfiehlt sich ein Zyklus über die Kirche (Geist — Entstehung — Aufgabe — Urchristentum — Verfolgungszeit — die Kirchenväter usw.), auch einmal über die Kirchengeschichte. Für Interessierte werden Ergänzungsvorträge eingeschaltet. Bücher müßten von Hand zu Hand wandern. (Ein passendes Handbuch der katholischen Lehre für Suchende fehlt uns allerdings noch immer.) Im Zuge des Predigeraustausches zwischen den Gemeinden könnten sich die Herren des Dekanates durch Studien für besondere Fragenbereiche spezialisieren. Methodisch überaus wichtig dürfte gerade in der Apologetik die stete persönliche Verbindung mit solchen sein, die täglich anti-kirchliche Angriffe auszuhalten haben.

Hier möchte ich eine Schlußanregung anschließen. Wir sind heute vielleicht oft bestürzt über manche Einstellung gegen Kirche und Klerus. Es kann indes häufig vorkommen, daß wir bei persönlicher Fühlungnahme verstehen lernen, wie es zu dieser Einstellung kam, und daß es uns gelingt, einen inneren Zugang zu den Menschen zu gewinnen. Solcher Gewinn überformt nicht bloß mächtige Gegenprediger, sondern auch uns in unserer Verkündigungsart. Das ist der große Vorsprung des Geistlichen auf dem Lande, daß er die „andern“ vielfach noch unter seiner Sonntagskanzel hat und sie leichter aufsuchen kann. Der nachgehende, persönlich gewinnende Pastor bonus wird der beste Prediger sein.

## Pastoralfragen

**Zur Auslegung der Apostolischen Konstitution „Christus Dominus“.<sup>1)</sup>** Die eucharistische Nüchternheit beginnt im Sinne der Kanones 808 und 858, § 1 („a media nocte“) und des Missale Romanum, De defectibus IX, 1, grundsätzlich auch weiterhin zu Mitternacht. Daran hat auch die neue kirchliche Gesetzgebung durch die Apostolische Konstitution „Christus Dominus“ vom 6. Jänner 1953 und die gleichzeitige Instruktion des Heiligen Offiziums nichts geändert. Nach der Konstitution gilt das eucharistische Nüchternheitsgebot von Mitternacht an („a media nocte“) auch weiterhin für alle, die sich nicht in den besonderen Verhältnissen befinden, die der Papst in diesem Apostolischen Schreiben darlegt. Auch wenn jemand bald nach Mitternacht zelebriert oder kommuniziert, ist er zur Beobachtung der Nüchternheit nur von Mitternacht an verpflichtet. Daß man sich in einem solchen Falle schon einige Zeit vorher von Speise und Trank enthalten müsse, ist nirgends vorgeschrieben. Auch alkoholische Getränke sind vor Mitternacht nicht verboten. Die Frage wurde mit der Einführung der Mitternachtskommunion zu Weihnachten zu Beginn der Zwanzigerjahre

<sup>1)</sup> Vgl. den früheren Artikel des Verfassers: Zur Neuregelung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes. Diese Zeitschrift 101 (1953), 3. Heft, S. 212 ff.

aktuell<sup>2)</sup>). Manche Seelsorger äußerten damals die Befürchtung — vielleicht nicht ganz ohne Grund —, die besonders in deutschen Landen bestehenden Bräuche am Heiligen Abend könnten zu Unzukömmlichkeiten führen. Eifrige Seelsorger sind sogar an die Bischöfe mit der Bitte herangetreten, im Interesse einer einheitlichen Disziplin und zur Vermeidung von Mißbräuchen die Gläubigen, die in der Mitternachtsmesse zu Weihnachten kommunizieren, für einige Stunden vor Mitternacht zur Enthaltung von Speise und Trank zu verpflichten.

Dieser Bitte konnte mangels gesetzlicher Grundlagen nicht entsprochen werden, da das allgemeine Kirchenrecht nur die Nüchternheit von Mitternacht an kennt. Der Apostolische Stuhl hat auch sonst wiederholt bei besonderen Anlässen die Feier von Mitternachtsmessern erlaubt, ohne damit eine Sonderbestimmung für die eucharistische Nüchternheit zu verbinden. Nur als Papst Leo XIII. 1885 das Privileg gewährte, in der Kirche zu Lourdes unmittelbar nach Mitternacht Messen zu zelebrieren, fügte er als Bedingung hinzu, daß sich die betreffenden Priester vier Stunden vor dem heiligen Opfer von Speise und Trank enthalten.

Eine andere Frage ist die, ob man nicht bei Mitternachtsmessern den Zelebranten oder Kommunikanten raten oder empfehlen soll, aus Ehrfurcht freiwillig einige Stunden vorher zu fasten. Man könnte hier auf das Missale Romanum, De defectibus IX, 2, verweisen, wo es heißt: „Si autem ante mediam noctem cibum aut potum sumpserit, etiamsi postmodum non dormierit, nec sit digestus, non peccat; sed ob perturbationem mentis, ex qua devotio tollitur, consultur aliquando abstinere“. Die neueren Moralisten erklären es vielfach als geziemend, daß Priester, die bald nach Mitternacht zelebrieren, und Gläubige, die bei einer solchen Messe kommunizieren, sich einige Stunden vorher freiwillig von Speise und Trank enthalten. In manchen Diözesen wird eine solche freiwillige Nüchternheit vor der Mitternachtsmesse zu Weihnachten allgemein empfohlen. So enthält z. B. das Direktorium der Diözese Linz seit zwanzig Jahren zum 24. Dezember einen diesbezüglichen Vermerk, der seit 1952 folgendermaßen formuliert ist: „In media nocte Cel et Communicantes convenienter a cibo solidō per 3 horas, a potu per 1 horam abstineant.“ In früheren Jahren war noch eigens bemerkt: non quidem ex obligatione.

Mit der Wiedereinführung der Feier der Osternacht wurde die Frage neuerdings aktuell. Das erste Dekret der Ritenkongregation vom 9. Februar 1951 enthielt über die eucharistische Nüchternheit noch keine Bestimmung. Manche Diözesen haben auch damals ein freiwilliges Fasten empfohlen. So hieß es in einer Aussendung des Bischoflichen Ordinariates Linz: „Es wird empfohlen, das Jejunium eucharisticum durch 2 Stunden vorher zu beobachten.“ Das zweite Dekret der Ritenkongregation vom 11. Jänner 1952 enthielt überraschenderweise eine verpflichtende Vorschrift. Darnach mußten Zelebranten und Kommunikanten der Mitternachtsmesse

<sup>2)</sup> Vgl. dazu W. Grosam, Mitternachtskommunion und Nüchternheit. Diese Zeitschrift 86 (1933), S. 352 ff. — H. Flatten, Das ieunium eucharisticum bei der Mitternachtsmesse zu Weihnachten und Ostern. Trierer Theologische Zeitschrift 93 (1954), Heft 3, S. 142 ff.

zu Ostern wenigstens von 10 Uhr abends an nüchtern sein; wenn die Vigilfeier antizipiert wurde (mit dem frühesten Beginn um 8 Uhr abends), sollte die Nüchternheit wenigstens von 7 Uhr an beobachtet werden (Ord. 18). Hier lag gegenüber dem allgemeinen Rechte des Kodex eine Neuerung vor, indem für die Mitternachtsmesse zu Ostern die Nüchternheit nicht erst von 12 Uhr nachts, sondern schon von 10 Uhr abends an gefordert wurde. Damit ergab sich auch eine Diskrepanz mit Weihnachten und anderen ähnlichen Fällen, die nach einer Vereinheitlichung verlangte. Die Klarstellung brachte die Konstitution „Christus Dominus“. Für die Mitternachtsmesse findet sich bezüglich der eucharistischen Nüchternheit keinerlei Sonderbestimmung. Es lag nun die Annahme nahe, daß die Verschärfung für die Mitternachtsmesse zu Ostern wieder aufgehoben sei. Diese Annahme wurde nun durch ein Dekret des Heiligen Offiziums vom 7. April 1954 bestätigt. Von einigen Ortsordinarien war nämlich angefragt worden, ob die Anordnungen betreffs der eucharistischen Nüchternheit auch nach Veröffentlichung der Apostolischen Konstitution „Christus Dominus“ und der dazugehörigen Instruktion in Kraft bleiben. In der Plenarversammlung des Heiligen Offiziums wurde nach Beratung mit der Ritenkongregation erklärt: Priester, die die Messe der Ostervigil um Mitternacht zelebrieren, ebenso Gläubige, die dabei kommunizieren wollen, sind gehalten, die eucharistische Nüchternheit nach Norm der Kanones 808 und 858, § 1, zu beobachten (AAS 46, 1954, p. 142). Darnach sind also die Zelebranten und Kommunikanten der Mitternachtsmesse zu Ostern zur Einhaltung der Nüchternheit nur von Mitternacht an verpflichtet, wie es das allgemeine Kirchengesetz verlangt. Auch ein freiwilliges Fasten durch einige Stunden vor Mitternacht wird nicht ausdrücklich empfohlen. Wird die Ostervigilmesse vor Mitternacht gefeiert, gelten bezüglich der eucharistischen Nüchternheit die Bestimmungen für Abendmessen. Mit Dekret der Sakramentenkongregation vom 26. November 1953 wurde den Ortsordinarien die Vollmacht gewährt, am Beginn und Schluß des Mariannischen Jahres 1953/54 Mitternachtsmessen (mit Beginn eine halbe Stunde nach Mitternacht) zu gestatten. Dabei können die Gläubigen kommunizieren „servato ieiunio a media nocte“ (AAS 45, 1953, p. 808). Aus all dem ergibt sich klar, daß die Kirche gemäß dem allgemeinen Rechte auch bei Mitternachtsmessen zur Nüchternheit nur von Mitternacht an verpflichten will.

Angesichts dieses offensichtlichen Strebens nach Einheitlichkeit erhebt sich die Frage, ob man den Gläubigen ein freiwilliges Fasten durch einige Stunden vor Mitternacht auch weiterhin empfehlen soll. Auf alle Fälle müßte man bei allen Mitternachtsmessen gleich vorgehen. Bei einer diesbezüglichen Belehrung des Volkes sind Rat und Pflicht sorgfältig auseinanderzuhalten. Das einfache Volk kann da oft nicht so genau unterscheiden. Wenn ihm gesagt wird, es zieme sich, die Ehrfurcht vor dem heiligsten Sakramente verlange es, so hört es nur allzu leicht heraus: also ist das Gegenteil ungehörig, ein Verstoß gegen die schuldige Ehrfurcht. Jedenfalls wäre es unklug, den Gläubigen die Beobachtung einer freiwilligen Enthaltung von Speise und Trank vor Mitternacht so an das Herz zu legen, daß dadurch gewissenhafte Personen vom Empfange der heiligen Kommunion abgehalten würden. Das läge sicher nicht in der Intention der Kirche. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die

allgemeine Mahnung zu mehrstündiger (freiwilliger) Nüchternheit vor der Mitternacht überhaupt pastorell klug sei. Zum mindesten wird damit die für das Bewußtsein der Gläubigen ohnehin schon recht komplizierte Regelung des Nüchternheitsgebotes noch weiter belastet, bei nicht wenigen allzuleicht sogar die Gefahr einer Verwirrung heraufbeschworen (Flatten, a. a. O., S. 147 f.).

Den grundlegenden Kommentar zur Konstitution „Christus Dominus“ und zur Instruktion schrieb P. Franz Hürth S. J., Professor der Moraltheologie an der Gregorianischen Universität in Rom<sup>3)</sup>. Unter Benützung dieser richtungweisenden Darlegungen seien im folgenden noch einige Bemerkungen gemacht. Bei der Auslegung war mit Rücksicht auf die vom Heiligen Vater aufgestellte Interpretationsregel von vornherein größte Vorsicht geboten. Es hat sich aber herausgestellt, daß einzelne Punkte bei aller Achtung vor den gezogenen Grenzen doch eine weitere Auslegung zulassen, als ursprünglich von manchen angenommen wurde. Kranke dürfen bekanntlich vor der Kommunion oder Zelebrierung auch feste oder flüssige Medizin zu sich nehmen. Alkohol ist auch hier ausgeschlossen. Was ist es nun mit jenen Medikamenten, die alkoholische Bestandteile enthalten? Hier vertritt P. Hürth den strengerer Standpunkt, daß von den flüssigen Medizinen auch jene ausgeschlossen seien, die nur zum Teil aus Alkohol bestehen oder nur Alkohol beigemischt haben (l. c., p. 60). Andere vertreten einen milderer Standpunkt und erklären Medikamente, die nicht direkt als Alkohol angesprochen werden können, aber alkoholische Substanzen enthalten, als erlaubt. Der Laie kann den Alkoholgehalt bei Medizinen oft kaum feststellen.

Auch den Priester befreien die angegebenen drei Gründe (späte Stunde der Zelebrierung, schwere Berufsaarbeit, weiter Weg) nur dann von der Beobachtung der vollen Nüchternheit, wenn sie für ihn mit einem „grave incommodum“ verbunden sind. Wenn jedes „incommodum“ gänzlich fehlte, könnte sich ein Priester nicht auf das Indult berufen. Es muß aber hinzugefügt werden: In den drei angeführten Fällen wird das Vorhandensein des „grave incommodum“ vorausgesetzt; das Gegenteil müßte bewiesen werden. Die Stunde, in der auch nichtalkoholische Getränke verboten sind, ist bekanntlich für den Priester vom Beginne der Messe an zu rechnen. Ist die Predigt nach dem Evangelium, so darf als Beginn für die eucharistische Nüchternheit das Ende der Predigt angesetzt werden (Schäufele, a. a. O., S. 17). Eine Unklarheit herrschte vielfach in der Auslegung der Bestimmungen über die Nüchternheit vor Abendmessen. Die Konstitution verlangt durch drei Stunden vorher Enthaltung von fester Speise und alkoholischen Getränken und durch eine Stunde von nichtalkoholischen Getränken. Nach der Instruktion (n. 13) können nur bei der Hauptmahlzeit mit entsprechender Mäßigung auch die bei Tisch üblichen alkoholischen Getränke (z. B. Wein, Bier usw.) genommen werden, wobei aber Liköre ausgeschlossen sind. Bei den Getränken, die vor oder nach der genannten Hauptmahlzeit bis eine Stunde vor der

<sup>3)</sup> Periodica de re morali, canonica, liturgica. Tom. XLII/Fasc. I, 15. mart. 1953 p. 50—86. — Auch der deutsche Kommentar von Dr. Hermann Schäufele, Die eucharistische Nüchternheit nach dem neuen geltenden Recht (Karlsruhe, Badenia-Verlag), ist im wesentlichen eine Wiedergabe der „Annotationes“ von P. Hürth.

Messe oder Kommunion genommen werden können, ist jede Art von Alkohol ausgeschlossen („ . . . excluditur omne alcoholicorum genus“). Diese Hauptmahlzeit ist aber bis drei Stunden vor Beginn der Messe oder Kommunion erlaubt („ . . . inter refectionem, permissam usque ad tres horas ante Missae vel communionis initium“). Das sind die drei Stunden, von denen die Konstitution spricht. Liköre und andere qualifizierte alkoholische Getränke (Schnaps, Kognak u. dgl.) sind für Zelebranten und Kommunikanten bei Abendmessen den ganzen Tag verboten, auch bei der Hauptmahlzeit. Der Grund dieser Strenge ist nicht schwer einzusehen. Es besteht die Gefahr des Mißbrauches, über den sich schon der Apostel 1 Kor, 11, 21 f., beklagt. Dazu kommt die Forderung größter Ehrfurcht, die wir der höchsten Majestät Jesu Christi schulden, wenn wir ihn, unter den eucharistischen Gestalten verborgen, empfangen. Beide Gründe werden von der Konstitution selbst angeführt.

Durch die Konstitution „Christus Dominus“ wurden auch die bisher verschiedenen Diözesen verliehenen Indulte für die Erlaubnis von Abendmessen vereinheitlicht und auf die ganze Kirche ausgedehnt. Die Erlaubnis zur Feier von Abendmessen wird nicht dem Priester unmittelbar gegeben. Er darf aus eigener Machtvollkommenheit keine Abendmesse feiern; auch dann nicht, wenn er glaubt, daß sie für das Heil der Seelen und die Förderung der Religion nicht nur angezeigt, sondern sogar notwendig sei. Die Vollmacht, Abendmessen zu erlauben, wird nur den Ortsordinarien verliehen, auch nicht den Ordensoberen, wenn sie nicht zufällig zugleich Ortsordinarien sind. Die Ortsordinarien können die ihnen verliehene Fakultät nicht nach Belieben gebrauchen, sondern nur, wenn eine seelsorgliche Notwendigkeit besteht.

Eine Abendmesse kann nur an den in der Instruktion angeführten Tagen erlaubt werden (an den Sonntagen und den noch geltenden Feiertagen; an den abgeschafften Feiertagen; am ersten Freitag eines jeden Monats; ferner bei solchen Festlichkeiten, die unter großem Zulauf des Volkes begangen werden; außer diesen Tagen noch einmal in der Woche, wenn dies das Wohl bestimmter Personengruppen fordert). Wenn eine wirkliche Notwendigkeit besteht, kann die Erlaubnis zu Abendmessen für alle oder nur für einzelne dieser Tage gegeben werden. Der Ordinarius kann die Zelebration von Abendmessen nur in einer oder in mehreren Kirchen, ja sogar in allen Kirchen einer Stadt erlauben. Im allgemeinen wird es aber genügen, wenn nur in der einen oder anderen Kirche oder Kapelle eine Abendmesse gefeiert wird. Die Priester können nicht am selben Tage morgens und abends das heilige Opfer darbringen, wenn sie nicht die ausdrückliche Erlaubnis haben, zweimal die Messe zu feiern nach der Norm des Kanons 806. Bezüglich der Zeit ist in der Konstitution nur der Terminus *a quo* angegeben: Beginn nicht vor 4 Uhr nachmittags. Ein Terminus *ad quem* wird nicht ausdrücklich festgesetzt. Daher ist die Abendmesse zu jeder Stunde erlaubt, die nach dem gesunden und vernünftigen Urteile noch als Abendstunde gilt. Dabei ist auch auf die heutige Lebensweise Rücksicht zu nehmen. Nach den Lebensgewohnheiten unserer Zeit gilt auch noch eine ziemlich späte Stunde als Abendstunde. Niemand aber wird eine zu Mitternacht oder kurz vorher begonnene Messe als „Abendmesse“ bezeichnen; das wäre schon eine „Nachtmesse“.

Nach dem Erscheinen der Konstitution „Christus Dominus“ begegnete man vielfach der Meinung, daß nun auch am Gründonnerstag eine Abendmesse erlaubt werden könne. Es ist ja leider Tatsache, daß ein großer Teil der Gläubigen am Gedächtnistage der Einsetzung des heiligsten Altarssakramentes am Gottesdienst nicht teilnehmen kann, wenn er am Morgen stattfindet. Am Abend wäre es vielfach leichter möglich. Der Gründonnerstag ist aber ein Sonderfall. Die Ritenkongregation hat am 21. März 1953 auf das Dubium, ob in die in der Instruktion angeführten Tage der Gründonnerstag einbezogen werden könne, nach Anhörung einer Spezialkommission, geantwortet: „Dilata, et interim nihil innovetur“ (verschoben; inzwischen soll nichts geändert werden). Diese vorläufige Entscheidung läßt die Möglichkeit einer späteren Bewilligung der Abendmesse am Gründonnerstag offen. Auf liturgischen Kongressen wurde in letzter Zeit (z. B. im Herbst 1953 in Lugano) dem Wunsche nach Wiederherstellung der feierlichen Abendmesse am Gründonnerstag Ausdruck verliehen. Zum Gedächtnis des Letzten Abendmahles wurde noch zur Zeit des heiligen Augustinus, als der Übergang von der Abend- zur Morgenmesse im allgemeinen schon abgeschlossen war, am Gründonnerstag die heilige Messe nicht nur am Morgen, sondern auch am Abend gefeiert (Ep. 54, c. 4, PL 33, 202).

Bezüglich der Kommunion der Gläubigen in der Abendmesse war man anfangs zurückhaltend. In einer Zusammenstellung seelsorglicher Vollmachten während der Kriegszeit, herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in Breslau, heißt es (S. 7): „Im allgemeinen ist der Kommunionempfang in der Abendmesse untulich.“ In einem Reskript des Heiligen Offiziums vom 25. Juni 1949 für Deutschland lesen wir: „Von der Möglichkeit des Kommunionempfanges in einer Nachmittags- oder Abendmesse sollen aber nur diejenigen Gebrauch machen, denen es nicht möglich ist, morgens zum Tisch des Herrn zu gehen“ (Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, 6. Aufl., II, S. 67). Auch in diesem Punkte ist jetzt volle Klarheit geschaffen. Bei den Abendmessen können die Gläubigen, auch wenn sie nicht zur Zahl jener gehören, für die die Abendmesse vielleicht eingeführt wurde, frei zur heiligen Kommunion gehen, und zwar in der Messe oder unmittelbar vorher oder nachher . . . (Instr. n. 15). Diese Erlaubnis wird also allen Gläubigen gegeben. Sie können davon auch Gebrauch machen, wenn sie am Morgen die heilige Kommunion hätten empfangen können, aber aus irgendeinem Grunde nicht empfangen haben. Niemals aber ist es ihnen erlaubt, am Morgen und am Abend (also zweimal am selben Tage) zur Kommunion zu gehen, gemäß der Vorschrift des Kanons 857 (Instr. n. 14). Austeilung und Empfang der Kommunion ist nur im Zusammenhang mit der Abendmesse erlaubt (innerhalb der Messe oder unmittelbar vorher oder nachher). Weder aus der Konstitution noch aus der Instruktion kann die Erlaubnis zur Abendkommunion unabhängig von der Zelebration der Messe abgeleitet werden. Wenn schließlich noch gefragt wird, ob die Gläubigen, die gelegentlich einer Abendmesse die Kommunion empfangen, der Messe auch beiwohnen müssen, so ist zu sagen: es geziemt sich, daß sie das tun, aber eine Verpflichtung besteht nicht.

Linz a. d. D.

Dr. J. Oberhumer